

Abgrenzung zwischen Geschäfts- und Privatvermögen

1 Steuerliche Rahmenbedingungen

1.1 Steuerpflichtiges Einkommen

Zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen (DBG Art. 18 Abs. 2).

1.2 Steuerliche Abgrenzungsmerkmale

1.1.1 Nutzungsarten

Bei den natürlichen Personen kann ein Vermögensgegenstand

- nur Privatvermögen sein, wie z.B. selbst bewohnte Wohnung
- nur Geschäftsvermögen sein wie z.B. Werkhof der Bauunternehmung
- sowohl dem Geschäfts- wie auch dem Privatvermögen zugeteilt werden, wie z.B. Wohn- und Geschäftsliegenschaft

Bei der gemischten Nutzung wird der Vermögensgegenstand aufgrund der mehrheitlichen Nutzung (grösser 50 %) dem Geschäfts- oder Privatvermögen gesamthaft zugeteilt (Präponderanzmethode).

Für die Qualifikation als Privat oder Geschäftsvermögen spielt es steuerlich keine Rolle, ob die Vermögenswerte in der Buchhaltung geführt werden

Die definitive Qualifikation durch die Steuerbehörden, ob Geschäfts- oder Privatvermögen gehört erfolgt oft erst bei Verkauf oder bei Überführung. In schwierigen Situationen könnte ein Steuerruling eingeholt werden.

1.1.2 Privat genutztes Geschäftsvermögen

Für privat genutztes Geschäftsvermögen muss sich der Nutzer von der Gesellschaft einen marktgerechten Privatanteil anrechnen lassen. Dieser wird in der Gesellschaft als Aufwandminderung verbucht. Beim Benutzer hat er in der Regel keine steuerliche Relevanz.

Wird dieser Privatanteil vom Steuerpflichtigen gar nicht oder zu tief angesetzt, wird ein entsprechender Privatanteil von den Steuerbehörden im Rahmen des Veranlagungsverfahrens aufgerechnet.

Eine entsprechende Aufrechnung hat keine Strafsteuerfolgen zur Folge.

1.1.3 Geschäftlich genutztes Privatvermögen

Für geschäftlich genutztes Privatvermögen erhält der Eigentümer von der Gesellschaft eine entsprechend marktgerechte Entschädigung für deren Nutzung vergütet.

Bei der Gesellschaft wird diese Entschädigung als geschäftsmässig begründeter Aufwand verbucht und bei der Privatperson als Einkommen resp. Vermögensertrag versteuert.

Steuerlich ist diese Einkommensverschiebung wenig relevant. Hingegen kann mit einer solchen Einkommensverschiebung die AHV-Belastung reduziert werden. Aus diesem Grund kontrolliert die Steuerbehörde, ob die Entschädigung nicht über einem Marktpreis liegt. Ist sie zu hoch, wird von den Steuerbehörden eine entsprechende Korrektur vorgenommen.

2 Realisationstatbestände

Es gibt drei Realisationstatbestände:

- Echte Realisation (z.B. Verkauf Aktiven)
- Buchmässige Realisation (z.B. Aufwertung Aktiven)
- Steuersystematische Realisation (z.B. Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen).

2.1 Echte Realisation

2.1.1 Mobiles Anlagevermögen

Beim Verkauf von mobilen Anlagegütern unterliegt der gesamte Buchgewinn der Einkommenssteuer.

2.1.2 Immobiles Anlagevermögen

Daraus ergibt sich folgende steuerliche Behandlung

	Monistisches System (u.a. Kantone ZH, BE, BS, BL, SZ)	Dualistische System (Bund/AHV und u.a. Kantone AG, LU, SG, SO, ZG)
Privatvermögen	Wertzuwachsgewinne unterliegen der Grundstückgewinnsteuer	Wertzuwachsgewinne unterliegen der Grundstückgewinnsteuer
Geschäftsvermögen	Wertzuwachsgewinne unterliegen der Grundstückgewinnsteuer	Wertzuwachsgewinne und wiedereingebrachte Abschreibungen unterliegen der Einkommenssteuer
	Wiedereingebrachte Abschreibungen unterliegen der Einkommenssteuer	

Die wieder eingebrachten Abschreibungen entsprechen der Differenz zwischen Anlagekosten und Buchwert. Der Wertzuwachsgewinn entspricht der Differenz zwischen Verkaufserlös und Anlagekosten.

Massgebend für die Erhebung der AHV ist der steuerpflichtige Gewinn für die direkte Bundessteuer.

2.2 Buchmässige Aufwertung

Eine Aufwertung vom Buchwert auf den Wert der Anlagekosten (wieder eingebrachte Abschreibungen) unterliegt beim gesamten Anlagevermögen und in beiden Grundstückgewinn-Steuersystemen der Einkommenssteuer.

2.3 Steuersystemische Realisation

2.3.1 Überführung vom Geschäfts- und Privatvermögen

Die Überführung von mobilem und immobilem Anlagevermögen vom Geschäfts- ins Privatvermögen ist dem in Absatz 2.1.2 dargestellten echten Realisationstatbestand gleichgestellt

Die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen wird nicht von Amtes wegen bei der Geschäftsaufgabe vorgenommen, sondern sie muss vom Steuerpflichtigen bei den Steuerbehörden beantragt werden.

2.3.2 Steueraufschub

Gemäss DBG Artikel 18 lit. a kann die steuerpflichtige Person einen Aufschub der Steuer für den Wertzuwachsgegn bis zur Veräusserung der Liegenschaft oder bis zur Erbteilung beantragen. Der Aufschub ist ausschliesslich für jene Liegenschaften die der selbständig Erwerbende in seinem Anlagevermögen hält, nicht hingegen für Liegenschaften des Umlaufvermögens (gewerbsmässiger Liegenschaftenhandel).

In der heute stark veränderten Steuerlandschaft sind die Risiken eines Steueraufschubs im Zusammenhang mit der Entwicklung der Steuerbelastung vorsichtig zu beurteilen.

2.3.3 AHV-Pflicht

Erträge aus dem Anlagevermögen (Liegenschaftserträge, Dividenden usw.) unterliegen solange der AHV, bis sie steuerlich ins Privatvermögen überführt wurden.

Wird eine Einzelunternehmung in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, verbleiben aber noch Aktiven in der Einzelunternehmung, sind diese zwingend steuerlich vom Geschäfts- ins Privatvermögen zu überführen.

Erfolgt die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen nach Erreichen des 65. Altersjahres, wird die AHV aus den Überführungs- resp. Liquidationsgewinnen nicht mehr dem persönlichen Konto gutgeschrieben. Dieser Sachverhalt kann grosse Auswirkungen auf die Höhe der AHV-Rente haben, sofern das jährliche Berufseinkommen nicht das AHV-Maximaleinkommen zur Rentenbildung erreichte.

2.4 Geschäftsaufgabe

2.4.1 Zeitpunkt der Geschäftsaufgabe

Die Aufgabe der Geschäftstätigkeit erfolgt ab dem 1. Jahr ohne Umsatz.

Im letzten Jahr vor der Geschäftsaufgabe, sind alle für die Geschäftsaufgabe relevanten Kosten, in der Jahresrechnung als Rückstellungsposten oder passive Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen.

2.4.2 Privilegierte Besteuerung bei Geschäftsaufgabe

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. (DBG Art. 37 lit. b und Kreisschreiben ESTV 28 - Liquidationsgewinne).

Die AHV kennt keine Privilegierung der Liquidationsgewinne. Sie ist in jedem Fall mit dem vollen Betrag geschuldet.